

ERSETZUNGSFASSUNG

vom
24. November 2011

hinsichtlich des

Sitzes

und der

Geschäftsanschrift
der Emittentin

der

Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 1

der

7,5 % Unternehmensanleihe 2011/2012

zum

Basisprospekt gemäß § 6 WpPG
vom 21. März 2011

der

Payom Solar AG
Köln

für das öffentliche Angebot von
50.000 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen

mit einem Gesamtnominalbetrag von
EUR 50.000.000,00

ISIN DE000A1H3M96 – WKN A1H3M9
Börsenkürzel P1Y1

Dies sind die hinsichtlich des Sitzes und der Geschäftsanschrift der Emittentin am 24. November 2011 ersetzten Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 1 für die Emission von Inhaberschuldverschreibungen der Payom Solar AG, Köln, unter dem Basisprospekt vom 21. März 2011, die daher eine Ersetzungsfassung darstellen. Die Endgültigen Angebotsbedingungen sind im Zusammenhang mit dem vorgenannten Basisprospekt zu lesen. Der Basisprospekt ist unter www.payom-solar.de einsehbar und Kopien können von der Gesellschaft unter der Adresse Payom Solar AG, Anna-Schneider-Steig 7, 50678 Köln angefordert werden.

Emittentin:	Payom Solar AG, Anna-Schneider-Steig 7, 50678 Köln
Volumen und Stückelung:	Die Anleihe im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzigmillionen) ist in bis zu 50.000 Teilschuldverschreibungen mit einem Nominalbetrag von je EUR 1.000,00 eingeteilt. Der Vorstand hat am 21. März 2011 über die Emission dieser Anleihe beschlossen. Je Anleger ist mindestens eine Teilschuldverschreibung zu zeichnen. Es besteht kein Höchstbetrag der Zeichnungen.
Emissionstermin:	Voraussichtlich am 23. März 2011 wird der Vorstand eine Globalurkunde bei der Clearstream Banking AG hinterlegen und voraussichtlich am 7. April 2011 durch Begebungsbeschluss die bis dahin gezeichneten und zugeteilten Teilschuldverschreibungen emittieren.
Ausgabebetrag (Zinslaufbeginn):	8. April 2011
Zinstermine:	8. April eines jeden Jahres
Erster Zinszahlungstag:	8. April 2012
Letzter Zinszahlungstag:	8. April 2016
Ausgabekurs:	100 % bis zur Aufnahme der Notierung des Handels der Teilschuldverschreibungen im Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse („Börse Stuttgart“), danach der Schlusskurs der Teilschuldverschreibungen im elektrischen Handelssystem der Börse Stuttgart am Vortag der Zeichnung

zzgl. Stückzinsen für den Zeitraum vom Emissionstermin (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem zweiten Bankarbeitstag, an dem der Anleger sein kontoführendes Kreditinstitut anweist, den Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen auf das Konto der Emittentin bei der Zahlstelle zu überweisen, vorgeht.

Rückzahlung/Fälligkeitsdatum:

Die Teilschuldverschreibungen werden gemäß § 3 Abs. 1 der Anleihebedingungen am 8. April 2016 zum Nennbetrag zurückgezahlt. Die Teilschuldverschreibungen können frühestens nach Ablauf von drei Jahren vorzeitig durch die Emittentin gekündigt werden und zwar zum Ablauf des 3. und des 4. Jahres nach der Ausgabe der Anleihe mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen. Der Rückzahlungsbetrag bei vorzeitiger Kündigung beträgt bei einer Kündigung zum Ablauf des 3. Jahres 102 % des Nominalbetrages und bei einer Kündigung zum Ablauf des 4. Jahres 101 % des Nominalbetrages.

Verzinsung:

7,5 % p.a

Anwendbares Recht:

Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gesellschaft und der Anleihegläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Angebotszeitraum:

Der Angebotszeitraum, innerhalb dessen Kaufangebote abgegeben werden können, beginnt am 28. März 2011 und endet am 20. März 2012. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, im Rahmen der Gültigkeitsdauer des Prospekts bis zum letzten Tag des Angebotszeitraums den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen und das Angebotsvolumen zu kürzen, Zeichnungen zu kürzen oder zurückzuweisen. Im Fall der Kürzung von Zeichnungen wird gegebenenfalls der zu viel gezahlte Einlagebetrag unverzüglich durch Überweisung auf das von dem Anleger im Kaufantrag genannte Konto erstattet. Die Meldung der Anzeige der zugeteilten Teilschuldverschreibungen erfolgt unmittelbar an die Anleger. Das Angebotsergebnis wird spätestens 14 Tage nach Ende der Angebotsfrist unter www.payom-solar.de bekannt gegeben.

Zeichnung:

Um die angebotenen Teilschuldverschreibungen zu erwerben, können Interessenten bis zum 20. März 2012 der Emittentin einen vollständig ausgefüllten Kaufantrag (Zeichnungsschein) über mindestens eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00 übermitteln und den Kaufpreis in der im Zeichnungsschein genannten Weise und innerhalb der dort genannten Fristen an die Emittentin überweisen. Alternativ können die Schuldverschreibungen bis zum 6. April 2011 über die Zeichnungsfunktionalität, die über die EUWAX Aktiengesellschaft Stuttgart, im Handelssystem XONTRO bereitgestellt wird (die „**Zeichnungsbox**“), gezeichnet werden. Interessenten können über eine Bank einen Auftrag für die Zeichnung von Teilschuldverschreibungen in der Zeichnungsbox erteilen. Die Bank muss dabei die folgenden Voraussetzungen erfüllen: Es muss sich um die Depotbank des Interessenten handeln und diese Bank muss als Handelsteilnehmer an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zugelassen sein, einen XONTRO-Anschluss haben und zur Nutzung der XONTRO-Zeichnungsbox „Bondm-Zeichnung“ berechtigt sein. Der Kaufvertrag wird wie folgt abgewickelt: Die Zahlstelle unterstützt die Emittentin bei der technischen Abwicklung der zugeteilten Kaufanträge. Im Fall der Zeichnung über die Zeichnungsbox übernimmt die Zahlstelle als Finanzkommissionärin der Emittentin entsprechend dem Vertrag zwischen der Emittentin und der Zahlstelle vom 4. Februar 2011 die zugeteilten Teilschuldverschreibungen und verkauft diese an die Anleger.

Währung der Anleihe:

EUR

Börsennotierung:

Die Gesellschaft beabsichtigt die Einführung der Teilschuldverschreibungen in den Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart, Handelssegment BondM.

Zahlstelle

Bankhaus Gebr. Martin AG
Kirchstraße 35
73033 Göppingen

ISIN:

DE000A1H3M96

WKN: A1H3M9

Börsenkürzel: P1Y1

Lieferung und Abrechnung: Die Teilschuldverschreibungen werden voraussichtlich zu folgendem Datum auf folgende Weise geliefert und abgerechnet: Die Teilschuldverschreibungen werden bei Zeichnung über die Emittentin voraussichtlich 5 Bankarbeitstage nach Gutschrift des Ausgabebetrages auf dem Bankkonto der Emittentin entsprechend der Zuteilung der Teilschuldverschreibungen, frühestens jedoch am 8. April 2011 übertragen. Im Fall der Zeichnung über die Zeichnungsbox erfolgt die Lieferung der gezeichneten Teilschuldverschreibungen voraussichtlich am 8. April 2011 entsprechend der Zuteilung Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrages.

Emissionskosten: Bei unterstellter vollständiger Platzierung aller Teilschuldverschreibungen können die Emissionskosten bis zu 6 % des Emissionsvolumens betragen.

Netto-Emissionserlös: Bei unterstellter vollständiger Platzierung aller Teilschuldverschreibungen wird der Nettoemissionserlös voraussichtlich ca. EUR 47 Mio. betragen, sofern die maximalen erwarteten Emissionskosten anfallen.

Köln, im November 2011

§ 1

Allgemeines

- 1.1 Nennbetrag und Stückelung.** Die Anleihe der Payom Solar AG, Anna-Schneider-Steig 7, 50678 Köln, (die „**Emittentin**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzigmillionen) ist eingeteilt in bis zu 50.000 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen zu je EUR 1.000,00 (die „**Teilschuldverschreibungen**“).
- 1.2 Form und Verwahrung.** Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Globalurkunden (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („**Clearstream**“) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und verbrieft die Teilschuldverschreibungen, die für die Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber bei Clearstream sind. Die Globalurkunde trägt die Unterschrift des Vorstands der Emittentin. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine ist während der gesamten Laufzeit der Anleihe ausgeschlossen.
- 1.3 Clearing.** Die Teilschuldverschreibungen sind übertragbar. Den Inhabern von Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des jeweils betroffenen Clearingsystems übertragen werden.
- 1.4 Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen.** Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen. Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit dieser Teilschuldverschreibung keine Einheit bilden, oder ähnlichen Finanzinstrumenten bleibt der Emittentin ebenfalls unbenommen.
- 1.5 Negativerklärung.** Die Emittentin verpflichtet sich, solange bis Zinsen und Kapital sowie etwaige aus den Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Barbeträge an die Zahlstelle gezahlt worden sind, keine Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zur Besicherung gegenwärtiger oder zukünftiger Kapitalmarktverbindlichkeiten einschließlich hierfür abgegebener Garantien oder Gewährleistungen zu bestellen, es sei denn, dass die Teilschuldverschreibungen gleichzeitig und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen o-

der den Anleihegläubiger eine andere Sicherheit, die von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertige Sicherheit anerkannt wird, gewährt wird. Jede nach Satz 1 zu leistende Sicherheit kann auch zugunsten einer Person bestellt werden, die insoweit als Treuhänder der Anleihegläubiger handelt.

- 1.6 Kapitalmarktverbindlichkeit.** Kapitalmarktverbindlichkeit im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jede gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung zur Rückzahlung durch die Emittentin aufgenommener Geldbeträge, die durch Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere mit einer Anfangslaufzeit von mehr als einem Jahr, die an einer staatlichen Börse notiert oder gehandelt werden oder gehandelt werden können, verbrieft ist.

§ 2

Verzinsung

- 2.1 Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 8. April 2011 (einschließlich) (der „**Ausgabetag**“) mit jährlich 7,5 % (der „**Zinssatz**“) auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 8. April eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 8. April 2012 und die letzte Zinszahlung ist am 8. April 2016 fällig. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.
- 2.2 Verzug.** Sofern die Emittentin die Teilschuldverschreibungen nicht gemäß § 3 bei Fälligkeit zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen über den Fälligkeitstag hinaus mit dem Zinssatz verzinst.
- 2.3 Zinstagequotient.** Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).

§ 3

Endfälligkeit; Rückerwerb

- 3.1 **Endfälligkeit.** Die Teilschuldverschreibungen werden am 8. April 2016 zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft worden sind.
- 3.2 **Rückerwerb.** Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen sind berechtigt, jederzeit im Markt oder auf andere Weise Teilschuldverschreibungen zu erwerben. Teilschuldverschreibungen, welche die Emittentin gekauft hat, können von dieser entwertet, gehalten oder wiederveräußert werden. Zur Entwertung übernommene Teilschuldverschreibungen sind zu entwerten.

§ 4

Währung; Zahlungen

- 4.1 **Währung.** Sämtliche Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen werden in EUR geleistet.
- 4.2 **Zahlstelle.** Die Emittentin hat die Bankhaus Gebr. Martin AG, Kirchstraße 35, 73023 Göppingen zur Zahlstelle (die „Zahlstelle“) bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Teilschuldverschreibungen ausstehen, stets eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 9 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein Finanzinstitut, die oder das Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen.
- 4.3 **Zahlungen von Kapital und Zinsen.** Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in § 4.5 definiert) über die Zahlstelle an Clearstream oder an deren Order in Euro zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream. Sämtliche Zahlungen der Emittentin an Clearstream oder deren Order befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.
- 4.4 **Geschäftstage.** Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen auf eine Teilschuldverschreibung kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. Ein „Geschäftstag“ ist jeder Tag an dem Clearstream und Geschäfts-

banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.

- 4.5 Zahlungstag/Fälligkeitstag.** Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein „**Zahlungstag**“ der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Verschiebung gemäß § 4.4, eine Zahlung tatsächlich zu leisten ist, und ein „**Fälligkeitstag**“ ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.
- 4.6 Hinterlegung.** Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beim Amtsgericht in Köln hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Nach Verjährung des Anspruchs der entsprechenden Anleihegläubigerin erhält die Emittentin die hinterlegten Beträge zurück.

§ 5

Steuern

Alle Zahlungen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, es sei denn, die Emittentin ist kraft Gesetzes verpflichtet, solche gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren gleich welcher Art von den Zahlungen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall leistet die Emittentin die entsprechenden Zahlungen nach einem solchen Einbehalt oder Abzug und zahlt die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs an die Gläubiger irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.

§ 6

Vorzeitige Fälligestellung durch die Anleihegläubiger

- 6.1 Bedingungen einer vorzeitigen Fälligestellung.** Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Anleihegläubigers aus wichtigem Grund bleibt unberührt und kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei den nachstehend genannten Fällen vor, in denen jeder Anleihegläubiger berechtigt ist, eine oder mehrere seiner Teil-

schuldverschreibungen zu kündigen und fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der auf den Nennbetrag bis zum Rückzahlungszeitpunkt (nicht einschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn

- a) die Emittentin einen Betrag, der nach diesen Anleihebedingungen fällig ist, nicht innerhalb von 20 Tagen nach dem betreffenden Zahlungstag zahlt, oder
- b) die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt, ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder in Liquidation tritt, außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, und diese andere oder neue Gesellschaft alle aus den Teilschuldverschreibungen folgenden oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt, oder
- c) ein Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder die Emittentin ein solches Verfahren über ihr Vermögen beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft.

Das Recht, Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts entfallen ist.

- 6.2 Benachrichtigung.** Eine Erklärung gemäß § 6.1 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin die Erklärung in schriftlicher Form übergibt oder durch eingeschriebenen Brief übersendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank den Nachweis erbringt, dass er im Zeitpunkt der Erklärung Gläubiger der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist und die Umstände darlegt, aus denen sich die vorzeitige Fälligkeit gemäß § 6.1 ergibt.

§ 7

Kündigungsrechte

- 7.1 Kündigungsrecht.** Der Emittentin steht ein ordentliches Kündigungsrecht zu. Es kann nur für alle Teilschuldverschreibungen insgesamt ausgeübt werden. Die Teilschuldverschreibungen können frühestens nach Ablauf von drei Jahren vorzeitig durch die Emittentin gekündigt

werden und zwar zum Ablauf des 3. und des 4. Jahres nach der Ausgabe der Anleihe mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen. Der Rückzahlungsbetrag bei vorzeitiger Kündigung beträgt bei einer Kündigung zum Ablauf des 3. Jahres 102 % des Nominalbetrages und bei einer Kündigung zum Ablauf des 4. Jahres 101 % des Nominalbetrages.

- 7.2. **Bekanntmachung.** Die Kündigung der Teilschuldverschreibung durch die Emittentin ist den Anleihegläubigern nach den Bedingungen des § 9 bekanntzumachen.

§ 8

Besicherung der Anleihe

Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Anleiheemittentin dar und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Anleiheemittentin.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die Teilschuldverschreibungen betreffen, werden von der Emittentin im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen bedarf es nicht.

§ 10

Börsennotierung

Es ist beabsichtigt, die Einbeziehung der Anleihe in den Freiverkehr zu beantragen. Die Börsenzulassung der Anleihe an einem regulierten Markt ist zum heutigen Zeitpunkt nicht geplant.

§ 11

Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist für die Teilschuldverschreibungen beträgt für Kapital und Zinsen ein Jahr.

§ 12

Änderungen der Anleihebedingungen

- 12.1 Änderung der Anleihebedingungen.** §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) findet auf die Teilschuldverschreibung und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.
- 12.2 Abstimmung ohne Versammlungen.** Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas anderes entscheidet. Eine Gläubigerversammlung findet des Weiteren statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes einberuft.

§ 13

Verschiedenes


- 13.1 Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Teilschuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- 13.2 Erfüllungsort.** Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- 13.3 Gerichtsstand.** Nicht-Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist der Sitz der Gesellschaft.
- 13.4 Teilunwirksamkeit.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausführung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Bedingungen entsprechende Regelung erfolgen.

13.5 Erfüllungsgehilfen. Die Zahlstelle handelt in ihrer Eigenschaft ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und steht in dieser Eigenschaft nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Köln, im November 2011

Köln, den 24. November 2011

Payom Solar AG

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the left.

Claas Fierlings